

RS Vwgh 2000/7/19 96/13/0021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.07.2000

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §2 Abs2;

EStG 1972 §2 Abs3 Z6;

EStG 1972 §28;

EStG 1988 §2 Abs2;

EStG 1988 §2 Abs3 Z6;

EStG 1988 §28;

LiebhabereiV §2 Abs3;

LiebhabereiV §2 Abs4;

Rechtssatz

Als absehbarer Zeitraum, innerhalb dessen ein der positiven Steuererhebung aus der betroffenen Einkunftsart zugänglicher wirtschaftlicher Gesamterfolg erwirtschaftet werden muss, ist ein solcher von rund 20 Jahren anzunehmen, wobei dieser - auch für § 2 Abs 4 der LiebhabereiV maßgebende - absehbare Zeitraum mit dem "üblichen Kalkulationszeitraum" des § 2 Abs 3 der LiebhabereiV übereinstimmt (Hinweis E 24.2.2000, 97/15/0166).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996130021.X02

Im RIS seit

22.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>